

# Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



40. Jahrgang

Ausgegeben am 29.12.2009

Nr. 13

## Inhalt:

1. Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt
2. Entgeltordnung für das Hallenbad
3. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

### 1. Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 22.12.2009 den folgenden Beschluss gefasst:

**„Die Wahlen zum hauptamtlichen Bürgermeister und zur Vertretung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 30.08.2009 werden für gültig erklärt.“**

Gemäß § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen den Beschluss des Rates binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu.

Schloß Holte-Stukenbrock, 23.12.2009  
Der Wahlleiter  
gez. Gebauer  
Erster Beigeordneter

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**  
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter [www.schloss-holte-stukenbrock.de](http://www.schloss-holte-stukenbrock.de) steht es zum kostenlosen download bereit.

#### Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Schloß Holte  
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG  
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Volksbank Schloß Holte-Stukenbrock  
BLZ 480 913 15, Kto.-Nr. 84 000 001

## **2. Entgeltordnung für das Hallenbad der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 12.07.1996**

### **P r ä a m b e l**

Der Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 02.07.1996 folgende Entgeltordnung für das Hallenbad, zuletzt geändert durch Beschluss vom 22.12.2009, beschlossen:

#### **§ 1**

Für die Benutzung des öffentlichen Bade- und Saunabetriebes werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den anliegenden Tarifen, die Bestandteil dieser Entgeltordnung sind. Rabattaktionen sind möglich. Die Entgelte sind im Voraus an der Kasse zu zahlen.

#### **§ 2**

1. Der Bade- und Saunagast erhält gegen Zahlung des Entgelts eine Eintrittskarte.
2. Eintrittskarten sind innerhalb der einzelnen Tarifgruppen übertragbar. Ausgenommen sind Jahreskarten.
3. Einzelkarten gelten am Tage der Ausgabe und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades oder der Sauna. Zehner, Elfer- und Familienkarten verlieren 12 Monate nach Änderung der anliegenden Tarife ihre Gültigkeit.
4. Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Das auf verlorene, nicht ausgenutzte oder nicht voll ausgenutzte Eintrittskarten gezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
5. Wer das Hallenbad und/oder die Sauna benutzt, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Eintrittskarte zu sein, hat das doppelte Entgelt nach dem jeweiligen Tarif zu entrichten.

#### **§ 3**

Wird ein Bade- oder Saunagast wegen Verstoßes gegen die „Haus- und Badeordnung für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock“ des Hauses verwiesen, wird das gezahlte Entgelt nicht erstattet.

#### **§ 4**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bielefeld. Für den Fall, dass Ansprüche im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht werden, wird Bielefeld als Gerichtsstand vereinbart. Sind die Vertragsparteien Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, so gilt Bielefeld als Gerichtsstand uneingeschränkt.

#### **§ 5**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Entgeltregelung außer Kraft.

Vorstehende Entgeltordnung nebst Tarifen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

## BENUTZUNGSENTGELTE

für den öffentlichen Bade- und Saunabetrieb der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Die Eintrittskarte berechtigt zur einmaligen Benutzung des Bades oder der Sauna ohne Zeitbegrenzung im Rahmen der Öffnungszeiten.

### **A) Bad**

<b>1. Einzelkarte</b>	
1.1. Erwachsene	3,30 Euro
1.2. Kinder ab 4 Jahren und Jugendliche, Auszubildende, Schüler, Studenten, Grundwehr- oder Wehersatzdienstleistende, Empfänger von Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Arbeitslose mit entsprechendem Leistungsbescheid, Schwerbehinderte mit amtlichen Ausweis (GdB mindestens 50 %, amtlich anerkannter Begleiter frei)	2,00 Euro
1.3. Kinder ab 4 Jahren mit Familienpass	1,00 Euro
1.4. Kinder unter 4 Jahren	frei
1.5. Familienkarte (2 Erw., 1 eigenes Kind bzw. 1 Erw., 2 eigene Kinder) Zuzahlung für jedes weitere eigene Kind	6,50 Euro 1,60 Euro
<b>2. Zehnerkarte (übertragbar)</b>	
2.1. Erwachsene	26,00 Euro
2.2. Kinder ab 4 Jahren und die unter 1.2 genannten Personen	18,00 Euro
2.3. Kinder ab 4 Jahren mit Familienpass	9,00 Euro
<b>3. Wertkarte (übertragbar) = 40 Felder</b>	32,00 Euro
3.1. Wert je Feld	0,80 Euro
3.2. Kinder ab 4 Jahren und Jugendliche	2 Felder
3.3. Erwachsene	3 Felder
<b>4. Jahreskarte (nicht übertragbar)</b>	
4.1. Erwachsene	190,00 Euro
4.2. Kinder ab 4 Jahren und die unter 1.2 genannten Personen	95,00 Euro
4.3. Kinder ab 4 Jahren mit Familienpass	48,00 Euro
<b>5. Schulen und Gruppen</b>	
5.1. Schülergruppen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock (mindestens 8 Personen und 1 Lehrkraft) ab 4 Jahren je Schüler - 1 Lehrkraft frei -	0,80 Euro
5.2. Schülergruppen und Studentengruppen von außerhalb (mindestens 8 Personen und 1 Lehrkraft) ab 4 Jahren je Schüler - 1 Lehrkraft frei -	0,95 Euro
5.3. Sonstige Gruppen unter Leitung einer Lehrkraft je Teilnehmer - 1 Lehrkraft frei -	1,60 Euro
5.4. Ortsansässige Kindergartengruppen (mindestens 8 Kinder und 2 Erzieher/innen)	frei

<b>6.</b>	<b>Veranstaltungen der Vereine, Verbände u.a.</b> (Die örtlichen Vereine haben 4 Veranstaltungen frei)		120,00 Euro
<b>7.</b>	<b>Schlüsselverlust</b>		30,00 Euro
<b>8.</b>	<b>Beseitigung grober Verunreinigung nach Aufwand, mindestens aber</b>		50,00 Euro
<b>9.</b>	<b>Vermietung des Hallenbades außerhalb der öffentlichen Nutzungszeit</b> (max. 2 Stunden) - Schwimmsportveranstaltungen haben Vorrang -		
9.1	Erwachsenengruppen (max. 50 Personen)		200,00 Euro
9.2	Kindergruppen (besondere Anlässe, z.B. Geburtstagsfeiern)	1. Stunde	120,00 Euro
		2. Stunde	70,00 Euro

## **B) Sauna**

<b>1.</b>	<b>Einzelkarte</b>		
1.1	Erwachsene		11,00 Euro
1.2	Jugendliche, Auszubildende, Schüler, Studenten, Grundwehr- oder Wehersatzdienstleistende, Empfänger von Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Arbeitslose mit entsprechendem Leistungsbescheid, Schwerbehinderte mit amtlichen Ausweis (GdB mindestens 50%, amtlich anerkannter Begleiter frei)		9,00 Euro
<b>2.</b>	<b>Elferkarte (übertragbar)</b>		
2.1	Erwachsene		110,00 Euro
2.2	Jugendliche und die unter 1.2 genannten Personen		90,00 Euro
<b>3.</b>	<b>Schlüsselverlust</b>		30,00 Euro
<b>4.</b>	<b>Beseitigung grober Verunreinigung nach Aufwand, mindestens aber</b>		50,00 Euro
<b>5.</b>	<b>Gruppentarif außerhalb der öffentlichen Nutzungszeit</b> (max. 3 Stunden, max. 20 Personen)		200,00 Euro

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

**Hinweis:** Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, 23.12.2009

Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr

### 3. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

#### Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für das Haushaltsjahr 2010 liegt nebst Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NW. S. 380)

in der Zeit vom 04. Januar 2010 bis zum 23. Februar 2010

im Rathaus, Rathausstraße 2, Zimmer 205, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 04. Januar 2010 bis zum 19. Januar 2010 Einwendungen bei der oben genannten Auslegestelle erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 28. Dezember 2009

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Gebauer  
Beigeordneter